

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 14

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

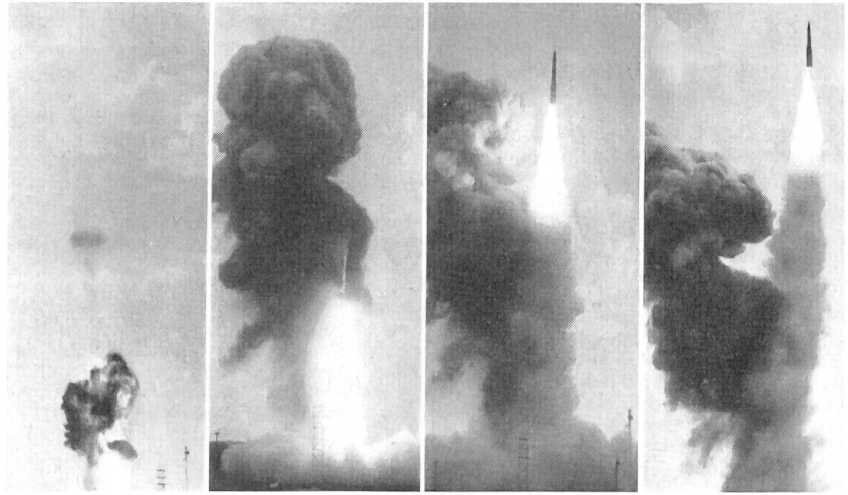
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wagen aus erfolgen. Die unterirdischen Raketensilos sind in Amerika über ein Gebiet von rund 20 000 Quadratmeilen verteilt und werden von Kontrollzentren aus betätigt. Jeder Startsilos ruht in 25 Metern Tiefe. Außer einem 10 Tonnen schweren Stahlbetondeckel deutet nichts auf einen schwerbewaffneten militärischen Stützpunkt hin; keine Leitung, kein Personal, keine Gebäude usw. können Verdacht erwecken. Sauerstoffanlagen, Wasser- und Lebensmittelvorräte und eine Kraftzentrale gewährleisten völlige Unabhängigkeit, so daß die Besatzung von zwei Mann monatelang ohne Nachschub ausharren kann. Wenn die Umgebung der scheinbar unbewachten Schächte von Unbefugten betreten wird, meldet dies automatisch eine Warnanlage. So nimmt der «unsichtbare Krieg» mit der automatischen «Druckknopfstrategie» immer raffiniertere Formen an, geprägt von einer bis ins kleinste Detail ausgeklügelten Technik, deren Auswirkung im Ernstfall kaum zu beschreiben wäre. Tic



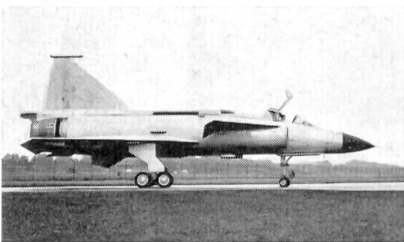
In ganz Amerika sind die Minuteman-Raketen in einer halben Minute gezündet. Ein Befehlsstand wird von zwei Offizieren geführt, die sich gegenseitig kontrollieren. Wenn US-Präsident Johnson über das Rote Telefon dem strategischen Bomberkommando Starterlaubnis für die Raketen erteilt, werden die Deckel der Silos gesprengt, und die Minuteman beginnt mit ihrer 11 200 Kilometer betragenden Flugbahn. Hier wird ihre Startphase gezeigt.

Europas vielversprechendes STOL-Mehrzweck-Kampfflugzeug

Am 24. November vergangenen Jahres hat der erste von sieben Prototypen des schwedischen STOL-Mehrzweckflugzeuges SAAB 37 «VIGGEN» die Hallen der Endmontage verlassen und ist nach bereits vorgenommenen intensiven Bodenproben am 8. Februar dieses Jahres zum Erstflug gestartet. Dieses neue Flugzeug wird im Rahmen des neuen «Waffenleitsystems 37» um das Jahr 1971 herum zum Einsatz gelangen und in der Folge alle gegenwärtig in Dienst stehenden Kampfflugzeuge der schwedischen Luftwaffe (inkl. der Type DRAKEN) ablösen. Gemäß den Forderungen der schwedischen Luftstreitkräfte wird die VIGGEN in drei Versionen gebaut:

- Erdkampfunterstützungs-Flugzeug,
- Flugzeug zur Luftaufklärung,
- zur Interzeption, das heißt als Abwehr-Jagd- und Kampfflugzeug.

Das neue, überaus beachtenswerte Flugzeug ist als sogenanntes STOL-Flugzeug konstruiert (STOL = «short take-off and landing»; also Kurzstart und -landung). Außer einem deltaförmigen Hauptflügel besitzt es einen sogenannten «Nasenflügel», den unsere Leser auf der vorderen Bildhälfte am Flugzeug sehen können. An den Auftriebshilfen dieses kleinen vorgelagerten Deltaflügels wird zur Grenzschichtbeeinflussung Luft ausgeblasen. – Durch die Anwendung dieser völlig neuen und sehr fortgeschrittenen aerodynamischen Konfiguration – bestehend aus dem großen Delta-Flügel und eben diesem kleinen Delta-Vorflügel – wird man die guten Kurzstart- und Kurzlande-Eigenschaften erreichen. Der neue Typ VIGGEN ist als sogenannte «fliegende Plattform» entwickelt



worden, dessen Flugeigenschaften für alle eingangs erwähnten Kampfaufgaben geeignet sind. – In das Flugzeug wird ein digitales Rechenzentrum eingebaut, das für die verschiedensten taktischen Anforderungen leicht umprogrammiert werden kann.

Das neue schwedische SAAB-Flugzeug besitzt ein Strahltriebwerk RM-8 von 7000 kg Schubleistung; mit eingeschaltetem Nachbrenner leistet diese Strahltriebwerke sogar 1200 kg Schub. Auf 12 200 Meter über dem Meer erreicht dieses moderne Kampfflugzeug eine Geschwindigkeit von über 2160 km/h. Das VIGGEN-Programm ist das größte jemals in Schweden durchgeführte nationale Projekt im Rahmen der Landesverteidigung.

H. Horber

Militärische Grundbegriffe

Die Tarnung

Der uralte Wunschtraum des Menschen, die Fähigkeit, sich in gewissen Lagen plötzlich unsichtbar machen zu können, findet in der germanischen Heldensage mit dem Zaubermittel der Tarnkappe seine Erfüllung. Im Nibelungenlied gewinnt der Held Siegfried die Tarnkappe vom Zwergkönig Alberich und verwendet sie im Kampf gegen Brunhilde.

Von der germanischen Mythologie ist der Begriff des Tarnens auf die modernen Heere übergegangen. Hier erhielt er von jenem Zeitpunkt hinweg Bedeutung, als die Kampfhandlungen nicht mehr im wichtigen Zusammenprall der Heeresmassen entschieden wurden, weil es dank der immer weiter reichenden Feuerwaffen möglich geworden war, den Kampf auf wachsende Distanzen zu führen. Damit wurde es notwendig, den Gegner auf die entsprechende Entfernung zu erkennen, was seinerseits wieder dazu führte, daß die Heere danach trachteten, dem Gegner dieses Erkennen zu verunmöglichen oder wenigstens zu erschweren. In diesem Streben, sich der feindlichen Sicht zu entziehen, liegen die Anfänge der militärischen Tarnung. Zeitlich fallen sie

in den Ersten Weltkrieg, als nach dem Mißerfolg der großen Anfangsoffensiven die Bewegungen erstarrten und sich die Armeen in befestigten Stellungen gegenüberlagerten. Außerlich ist dieser Wandel gekennzeichnet durch den Uebergang vom «bunten Rock» des ausgehenden 19. Jahrhunderts zur «feldgrauen Uniform» der modernen Zeit.

Als «Erfinder» der militärischen Tarnkunst wird der italienische Kunstmaler und Professor an der Accademia di Brera (Mailand), **Giovanni Lentini**, genannt, der während des Ersten Weltkrieges an der italienischen Ostfront als Artilleriebeobachter Dienst leistete. Als genaue Beobachter der Natur fiel ihm auf, welche vorzüglichen Tarnkünstler verschiedene Tiere, insbesondere Kleintiere, waren. Etwa vom Jahre 1917 hinweg begann Lentini seine Beobachtungen an der Tierwelt auf den militärischen Gebrauch zu übertragen, indem er alte Fischernetze mit einem, dem Landschaftsbild angepaßten, Anstrich überzog und damit die italienischen Stellungen wirksam gegen Sicht tarnte. Diese erfolgreiche neue Methode fand damals selbst im österreichischen Heeresbericht anerkennende Erwähnung. In ihrer heutigen Gestaltung bedeutet militärische Tarnung, **sich der Wahrnehmung des Feindes entziehen und den Gegner über die eigene Lage und Absichten täuschen**. Es handelt sich somit um ein **passives Mittel** der kämpfenden Truppe, das darin besteht, dem Gegner alle jene Kenntnisse über die eigenen Truppen zu verwehren, die er für einen wirksamen Einsatz gegen diese benötigt. Insbesondere sollen ihm verborgen werden:

- **Gegenstände**, das heißt das Vorhandensein, der Standort und der Zustand von Menschen und Material im Krieg;
- Im Gang befindliche **militärische Aktionen**, insbesondere Bewegungen aller Art, Kampfhandlungen, Gefechtsstellungen, Bereitstellungen, Nachschuborganisationen usw.;
- **Geistige Elemente**, wie Kampfabsichten, Operationspläne usw.

Die militärische Tarnung wendet sich im wesentlichen nach **drei Richtungen**:

a) Gegen die **Wahrnehmung von der Erde**. Die Erdbeobachtung, die entweder

als visuelle Beobachtung betrieben wird oder die sich technischer Geräte bedient, muß mittels Tarnung erschwert werden.

b) Gegen **Fliegerbeobachtung**, das heißt Erkennung aus der Luft, die meist mit modernen Geräten (Photokamera) arbeitet.

c) Gegen die verschiedenen rein **technischen Wahrnehmungsmittel**, wie modernste elektronische Geräte, deren Wirksamkeit ebenfalls mit meist technischen Tarnmethoden möglichst herabgesetzt werden muß.

Diese drei Hauptanwendungsfälle zeigen, daß die Tarnung in erster Linie eine **optische**, das heißt gegen die feindliche Sicht gerichtete Maßnahme ist; sie kann aber auch eine **akustische** sein und soll dem Gegner die Wahrnehmung eigener Geräusche aller Art verunmöglichen.

Nach der Art ihrer Ausführung kann man **zwei Formen der Tarnung** unterscheiden: 1. Die **natürliche Tarnung**, die unter Anwendung von behelfsmäßigen Mitteln die **an Ort und Stelle vorhandenen Möglichkeiten der Tarnung ausnützt**. Hier geht es für die Truppe darum, sich dadurch der feindlichen Wahrnehmung zu entziehen, daß sie sich möglichst der jeweiligen **Umgebung anpaßt**. Es handelt sich dabei nicht nur darum, Deckungen aufzusuchen, sondern sich dadurch für den Feind unsichtbar zu machen, daß sich die Truppe unauffällig in ihre Umwelt einfügt. Sie muß die Farbe ihrer Umgebung annehmen: im Frühjahr und Sommer vornehmlich grün (Laub und Gras), im Herbst ins Braune übergehen, bei Schnee weiß, bei Nacht dunkel (Gesicht schwärzen!). Sie muß jeder Helligkeit ausweichen und die Schatten aufsuchen, muß alle auffälligen Kontraste vermeiden (dunkle Truppen auf heller Straße!), muß jede verräterische Äußerung durch Staubentwicklung, Licht, Feuer oder Rauch verhindern und muß alle eigenen Spuren, wie Trampelpfade, Fahrspuren, Raupenspuren oder Erdaushub usw. sorgfältig beseitigen. Alle diese Tarnmaßnahmen, die kein anderes Ziel haben, als sich nach Farbe, Form und Bewegung möglichst unauffällig in die natürliche Umgebung einzufügen, müssen alles Unnatürliche und Gekünstelte vermeiden; sie dürfen keine auffälligen Kontraste erzeugen, sonst wirken sie für den beobachtenden Gegner unglaubhaft und werden dadurch zum Verräter.

Eine vielbenutzte Form der Tarnung besteht in der möglichststen Verlegung aller militärischen Aktionen in die **Nacht**; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß weder Nacht noch Nebel der modernen Technik absolute Hindernisse bieten. Vielfach bedient sich die Tarnung auch des Mittels der Täuschung des Gegners, indem er mit Attrappen, Scheinanlagen oder sonstigen Mitteln über den wahren Sachverhalt und die bestehenden Absichten getäuscht und damit von diesem abgelenkt wird. Der Anwendung von Maßnahmen zur Täuschung des Gegners sind praktisch keine Grenzen gesetzt.

1. Die **künstliche Tarnung**, die unter Verwendung von besonderen, der Tarnung dienenden Mitteln und Einrichtungen die

Tarnwirkung zu vergrößern trachtet. Es sei hier an die Tarnfarben der **Kampfanzüge** und Pelierinen erinnert, welche der damit ausgerüsteten Truppe von vornherein eine erhebliche Tarnwirkung verleihen (sofern nicht Schnee liegt!). Die im Korpsmaterial vorhandenen **Tarnnetze** dienen der Tarnung größerer Objekte, wie Geschützstellungen, Motorfahrzeuge usw., sei es, daß die Netze Träger einer noch zu erstellenden Tarnung sind oder daß sie selbst bereits eine vollendete Tarnwirkung besitzen. Eine besondere Form der künstlichen Tarnung liegt im **Einnebeln** der Truppe. Schließlich sei hier an die besonderen Maßnahmen zur Abwehr technischer Wahrnehmungsmittel erinnert, zum Beispiel an die Funktarnung. — Daß das Gebot der Tarnung selbstverständlich auch für alle **permanenten militärischen Anlagen** gilt, sei hier nur der Vollständigkeit halber festgestellt.

Tarnung ist notwendig auf allen Stufen, vom Oberbefehlshaber bis zum einzelnen Kämpfer an der Front und im Rückwärtigen. Sie ist ein selbstverständlicher Bestandteil jeder militärischen Tätigkeit, die im Grunde schon im Frieden gilt. Tarnung muß deshalb nicht besonders befohlen werden, sondern wird auf allen Stufen sofort und ohne Befehl betrieben; sie ist ein selbstverständlicher Bestandteil der Gefechtsdisziplin. Der Phantasie und dem Ideenreichtum des einzelnen ist dabei weitester Spielraum gelassen; es ist ihnen höchstens die eine Grenze gesetzt: daß nicht im Uebereifer zu weit gegangen wird und daß nicht Tarnungen erstellt werden, die unnatürlich und auffällig sind und damit mehr schaden als nützen. Auf den höheren Stufen ist die Improvisation der Tarnung gefährlich; hier muß sie sorgfältig geplant und immer wieder überwacht werden. Notwendig ist auch die laufende Anpassung an die stets wechselnden äußeren Bedingungen. Tarnungen, die nicht mehr mit ihrer Umwelt übereinstimmen, sind verräterisch und schlagen ins Gegenteil um. Und schließlich muß deutlich festgehalten werden, daß die Tarnung nie die eigene Waffenwirkung beeinträchtigen darf. Die Tarnung ist immer nur ein Mittel zum Zweck: sie soll mithelfen, daß die Truppe ihre wichtigste Bestimmung, zu kämpfen, möglichst wirkungsvoll erfüllen kann. Entscheidend ist im Krieg der Kampf und die Wirkung der Waffen. Die Tarnung ist eine wichtige Hilfe dazu; wenn sie aber zum Selbstzweck wird und den Kampf sogar erschwert, dann hat sie ihre Aufgabe verfehlt. K.

sei den Wehrmännern im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten. Die Frage ob und allenfalls wie weit den im Dienst stehenden Wehrmännern gestattet werden soll, während des militärischen Urlaubs anstelle der Uniform Zivilkleidern zu tragen, wurde vom Bundesrat und dessen Militärdelegation geprüft. Dazu kann vorerst festgestellt werden, daß das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub die Rechtsstellung des Wehrmanns in keiner Weise berührt. Da Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Zeit, in der sie sich im Militärdienst befinden, dem **Militärstrafrecht** unterstehen, ist das Tragen oder Nichttragen der Uniform für die im Dienst stehenden, d. h. besoldeten Wehrmänner nicht entscheidend für ihr Verhältnis zum Militärstrafrecht. Dasselbe gilt für die Militärversicherung; diese ist während der ganzen Dauer einer versicherten militärischen Dienstleistung, einschließlich der Hin- und Rückreise, haftbar. Die Versicherung ruht lediglich während der Zeit, in welcher der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet. Der Bundesrat ist auf Grund einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zum Schluß gelangt, daß auf die Erteilung einer generellen Bewilligung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen, verzichtet werden muß, daß jedoch Maßnahmen getroffen werden sollen, um inskünftig noch vermehrt in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Maßgebend für diesen Entscheid waren einmal wehrpolitische und wehrpsychologische Erwägungen: Das Tragen des Wehrkleids auch im militärischen Urlaub entspricht einer alten schweizerischen Tradition, von der ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden sollte. Dazu kommt, daß das Tragen von Zivilkleidern nur für diejenigen Urlaube in Frage kommen könnte, in welchen der Wehrmann nach Hause zurückkehren und hier seine Kleider wechseln kann; eine generelle Ermächtigung, Zivilkleider zu tragen, würde deshalb leicht Ungleichheiten schaffen:

Schweizerische Armee

Das Tragen von Zivilkleidern in militärischen Urlauben

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Schaffung einer neuen Ausgangsuniform für Unteroffiziere und Soldaten wurde auch das Begehren geäußert, es

bei den Wehrmännern im Urlaub das Tragen von Zivilkleidern zu gestatten. Die Frage ob und allenfalls wie weit den im Dienst stehenden Wehrmännern gestattet werden soll, während des militärischen Urlaubs anstelle der Uniform Zivilkleidern zu tragen, wurde vom Bundesrat und dessen Militärdelegation geprüft. Dazu kann vorerst festgestellt werden, daß das Tragen von Zivilkleidern im Urlaub die Rechtsstellung des Wehrmanns in keiner Weise berührt. Da Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Zeit, in der sie sich im Militärdienst befinden, dem **Militärstrafrecht** unterstehen, ist das Tragen oder Nichttragen der Uniform für die im Dienst stehenden, d. h. besoldeten Wehrmänner nicht entscheidend für ihr Verhältnis zum Militärstrafrecht. Dasselbe gilt für die Militärversicherung; diese ist während der ganzen Dauer einer versicherten militärischen Dienstleistung, einschließlich der Hin- und Rückreise, haftbar. Die Versicherung ruht lediglich während der Zeit, in welcher der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in einem persönlichen Urlaub befindet. Der Bundesrat ist auf Grund einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zum Schluß gelangt, daß auf die Erteilung einer generellen Bewilligung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen, verzichtet werden muß, daß jedoch Maßnahmen getroffen werden sollen, um inskünftig noch vermehrt in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Maßgebend für diesen Entscheid waren einmal wehrpolitische und wehrpsychologische Erwägungen: Das Tragen des Wehrkleids auch im militärischen Urlaub entspricht einer alten schweizerischen Tradition, von der ohne zwingende Gründe nicht abgewichen werden sollte. Dazu kommt, daß das Tragen von Zivilkleidern nur für diejenigen Urlaube in Frage kommen könnte, in welchen der Wehrmann nach Hause zurückkehren und hier seine Kleider wechseln kann; eine generelle Ermächtigung, Zivilkleider zu tragen, würde deshalb leicht Ungleichheiten schaffen:

Panzererkennung

USA
NATO

12,7 mm Flab. Mg.

ARTILLERIEZUGMASCHINE M 4
«PRIME MOVER»
(für 155 mm Kan., 155 und 203 mm Hb.)

Baujahr 1944 Gewicht 14,5 t
Motoren 2 x 190 PS Max. Geschw. 56 km/h

Henzel reinigt fährt und bügelt

Telephon 35 45 45

Teppich- und Stepdecken-Reinigung

Rosengasse 7 ☎ 32 41 48
Werdstraße 56 ☎ 23 33 61
Kreuzplatz 5a ☎ 24 78 32
Gotthardstr. 67 ☎ 25 73 76
Birmensdorferstraße 155 ☎ 33 20 82
Albisstraße 71 ☎ 45 01 58
Oerlikonerstr. 1 ☎ 26 62 70
Spürgarten ☎ 54 54 40 (Altstetten)